

### 3.) Rechtliche Besonderheiten Genehmigungen

Für verschiedene Gewerbebezüge besteht eine besondere Genehmigungspflicht, die wir Ihnen hier im Überblick nennen:

**Handwerk:** Der Meisterzwang ist auf 41 zulassungspflichtige Handwerke beschränkt. Alle übrigen 53 Handwerke sind zulassungsfrei. Ihre selbstständige Ausübung setzt keinen Befähigungsnachweis (z.B. den Meisterbrief) voraus.

Bis auf wenige Ausnahmen (sechs Berufe) können sich erfahrene Gesellen auch in den zulassungspflichtigen Handwerken selbständig machen, wenn sie sechs Jahre praktische Tätigkeit in dem Handwerk vorweisen können, davon vier Jahre in leitender Position.

Das Inhaberprinzip wurde abgeschafft. Betriebe, die ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben, können von allen Einzelunternehmern oder Personengesellschaften geführt werden, die einen Meister als Betriebsleiter einstellen.

Für Ingenieure, Hochschulabsolventen und staatlich geprüfte Techniker wurde der Zugang zum Handwerk erleichtert.

Neuen Handwerksunternehmen wird in den ersten vier Jahren nach der Existenzgründung eine abgestufte Befreiung von den Kammerbeiträgen gewährt.

Mit der sog. kleinen Handwerksrechtsnovelle wurde die selbständige Ausführung einfacher handwerklicher Tätigkeiten erleichtert. Allerdings dürfen einfache Tätigkeiten nicht so kumuliert werden, dass sie einen wesentlichen Teil eines Handwerks ausmachen.

Sie finden für weitere Informationen in der Rubrik „Downloads“ eine Übersicht über die Zulassungspflichtigen Gewerbe und eine Datei mit der vollständigen Handwerksordnung.

**Industrie:** Anlagen mit besonderen Umwelteinflüssen müssen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden.

**Einzelhandel:** Für verschiedene Handelsbereiche sind besondere Sachkundenachweise notwendig.

**Gaststätten und Hotels:** Erforderlich ist eine Erlaubnis, die Sie nach einer (eintägigen) Unterweisung bei der zuständigen IHK vom Gewerbeamt erhalten.

**Bewachungsgewerbe:** Voraussetzung für die vom Gewerbeamt zu erteilende Erlaubnis sind persönliche Zuverlässigkeit, erforderliche Mittel oder Sicherheiten und eine 40-stündige Unterrichtung für Beschäftigte sowie eine 80-stündige Unterrichtung für Selbständige durch die IHK.

**Verkehrsgewerbe:** Die geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, Mietwagen und Taxen ist genehmigungspflichtig. Die Konzessionen erteilt das zuständige Gewerbeamt bzw. Regierungspräsidium.

**Reisegewerbe:** Dazu zählen Gewerbetreibende, die keine feste Betriebsstätte haben. Eine erforderliche Reisegewerbekarte stellt das zuständige Gewerbeamt aus.

**Freiberufler:** Wer zu den „geregelten“ Freien Berufen zählt (z.B. Rechtsanwälte, Ärzte oder Steuerberater), braucht bestimmte Zulassungen, um sich selbständig zu machen. Bei den „ungeregelten“ Freien Berufen (z.B. Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler) bedarf es keiner besonderen Genehmigung.

**Für eine Reihe weiterer Gewerbebezüge ist ebenfalls eine besondere Erlaubnis erforderlich (z.B. Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit oder das Gewerbeamt):**

- Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
- Veranstaltungen von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit
- Spielhallen
- Immobilienmakler
- Anlagevermittler
- Bauträger und Baubetreuer
- Versteigerer
- Pfandvermittler und Pfandverleiher
- Fahrschulen
- Güterkraftverkehr etc.